Benutzungssatzung
für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung – Kita-BS)

Vom *„Ausfertigungsdatum“*

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28.07.2026 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, erlässt die Stadt Lauf a.d.Pegnitz folgende Satzung:

§ 1
Trägerschaft und Rechtsform

(1) Mit dem Betrieb der Einrichtungen verfolgt die Stadt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Jugendhilfe, Bildung und Erziehung.

(2) Die Stadt ist gemeinnützig tätig und betreibt die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die städtischen Kindertagesstätten sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetztes (BayKiBiG).

(4) Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

(5) Der Besuch der Einrichtung ist freiwillig.

(6) Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz sind

a) Kinderkrippen für Kinder bis zum Ende des Betreuungsjahres in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden;

b) Einrichtungen für Kinder überwiegend ab dem dritten Lebensjahr, ausnahmsweise ab dem zweiten Lebensjahr, bis zur Einschulung (Regelkindergärten);

c) Kinderhorte für Kinder von der Einschulung bis zum Ende der vierten Klasse;

d) Häuser für Kinder, deren Angebot sich an Kinder verschiedener Altersgruppen richtet.

§ 2
Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Aufgaben der Kindertagesstätten und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) und den zugehörigen Verordnungen in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 3
Personal

(1) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder wird gemäß §§ 14 bis 17 AVBayKiBiG durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 4
Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist in jeder Kindertageseinrichtung ein Elternbeirat einzurichten.

(2) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesammelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.

(3) Der Elternbeitrat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

(4) Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz unterstützt die Bildung eines Gesamtelternbeirates.

(5) Die weiteren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 12 BayKiBiG.

§ 5
Anmeldung

(1) [1]Die Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte setzt einen Antrag durch die Personensorgeberechtigten in der von der Stadt bereitgestellten Online-Anwendung voraus. [2]Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. [3]Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.

(2) [1]Die Anmeldung für die Kindertagesstätten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr regelmäßig bis 31. Januar eines Jahres. [2]Eine spätere Antragstellung oder

Antragstellung während des Betriebsjahres ist in Ausnahmefällen möglich. [3]Anmeldungen für das übernächste Betreuungsjahr sind nicht gültig.

(3) [1]Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Antragstellung wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. [2]Falsche Angaben können zur Ablehnung eines Antrags bzw. zu Rücknahme oder Widerruf einer Platzzusage führen.

(4) [1]Bei der Anmeldung haben die Personensorgeberechtigten im Voraus Buchungszeiten festzulegen. [2]Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertagesstätten Mindestbuchungszeiten festgelegt.

§ 6
Aufnahme

(1) [1]Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadtverwaltung unter Beteiligung der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. [2]Die Personensorgeberechtigten werden von der Entscheidung schriftlich oder elektronisch durch die Stadtverwaltung verständigt.

(2) Für die Aufnahme ist ein Bildungs- und Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

(3) [1]Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. [2]Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, diesbezüglich Auskunft zu erteilen. [3]Im Einzelfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. [4]Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten, insbesondere das Masernschutzgesetz.

§ 7
Grundsätze für die Vergabe von Plätzen in städtischen Kindertageseinrichtungen

(1) [1]Freie Plätze werden grundsätzlich nur an Kinder mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Lauf a.d.Pegnitz vergeben. [2]Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Lauf a. d. Pegnitz haben, können aufgenommen werden, wenn ein freier Betreuungsplatz nicht von einem Laufer Kind benötigt wird.

(2) Bei der Vergabe der freien Plätze in einer der städtischen Kindertageseinrichtungen werden folgende Kriterien berücksichtigt und folgende Punkte vergeben:

a) 2 Punkte erhalten:

- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, die bereits von einer städtischen Kinderkrippe in einen städtischen Kindergarten wechseln möchten sowie von einem städtischen Kindergarten in einen städtischen Kinderhort wechseln möchten

b) 1 Punkt erhalten:

- Kinder, deren Geschwister bereits in einer städtischen Einrichtung betreut werden
- Kinder, die eine von den Antragstellern priorisierte Einrichtung besuchen möchten
- Kinder im Kinderhort, die im Schulsprengel wohnen

(3) [1]Die Kinder mit der jeweils höchsten Punktzahl erhalten bevorzugt die verfügbaren Plätze. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet das Alter der Kinder über die genaue Rangfolge, außer das Kind besucht bereits die Kinderkrippe der gleichen Einrichtung. [2]Ältere Kinder erhalten dabei in Krippen- und Kindergartengruppen, jüngere in Hortgruppen jeweils bevorzugt einen Platz. [3]Bei weiterer Punktgleichheit erfolgt das Losverfahren.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden für einen freien Betreuungsplatz vorgemerkt.

(5) [1]Vorrangig werden Erstaufnahmen von Kindern berücksichtigt. [2]Ein Wechsel in eine städtische Kindertageseinrichtung ist nur nach Verfügbarkeit möglich, auch wenn noch keine Erstaufnahme in einer Einrichtung erfolgte, eine Zusage aber vorliegt.

(6) Während des Betreuungsjahres freiwerdende Plätze werden sofort wieder vergeben.

§ 8
Abmeldung

(1) Das Kind scheidet aus der Kindertageseinrichtung durch Abmeldung oder Kündigung (§ 13) oder bei vollständiger Schließung der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte müssen spätestens am letzten Tag eines Monats zum letzten Tag des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte oder der Kindertagesstättenverwaltung erfolgen.

(3) [1]Abmeldungen aus einer Kindertagesstätte zum 31.07. eines Betreuungsjahres sind grundsätzlich nicht möglich. [2]Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 9
Öffnungszeiten

(1) Die konkreten Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung mit Ausnahme der pädagogischen Kernzeit, der gesetzlichen Feiertage sowie Schließtage und Fortbildungstage gem. Art. 18 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und § 20 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) werden von der Verwaltung in Abstimmung mit der Leitung der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates zu Beginn eines jeden Betriebsjahres festgelegt.

(2) [1]Die Buchungszeiten müssen die pädagogischen Kernzeiten jeweils in vollen Umfang einschließen. [2]Als pädagogische Kernzeiten gelten

a) von Montag bis Freitag in der Kinderkrippe täglich von 8:30 Uhr bis 11:30 Uhr ohne Schlafenszeit oder täglich von 08:30 Uhr bis 13:30 Uhr mit Schlafenszeit.

b) von Montag bis Freitag im Kindergarten täglich von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr.

c) von Montag bis Donnerstag im Kinderhort jeweils von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr.

(3) Während der pädagogischen Kernzeiten können die Kinder nicht gebracht oder abgeholt werden.

§ 10
Betreuungszeiten

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:

a) In Kinderkrippen muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein.

b) In Regelkindergärten muss die Betreuungszeit mindestens 4 Stunden pro Tag bzw. 20 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 5 Tagen die Woche anwesend sein.

c) In Kinderhorten muss die Betreuungszeit mindestens 3 Stunden pro Tag bzw. 15 Stunden pro Woche umfassen. Die Kinder müssen grundsätzlich an 4 Tagen die Woche anwesend sein.

(2) [1]Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer eines Betreuungsjahres (§1 Abs. 4). [2]Änderungen von Betreuungszeiten sind zum 01.01. eines jeweiligen Jahres ohne Angabe von Gründen zulässig. [3]Während des laufenden Betreuungsjahres sind Änderungen von Betreuungszeiten nur in begründeten Ausnahmen zulässig. Anträge nach Satz 2 und 3 sind jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. [4]Wenn möglich, wird auf den Bedarf der Personensorgeberechtigten umgehend reagiert. [5] Dies gilt nicht, wenn die von den Personensorgeberechtigten gewünschte Buchungszeit, die Personalsituation (Anstellungsschlüssel) und daraus resultierend, die wirtschaftliche Führung der Einrichtung beeinträchtigen oder der Kinderschutz gefährdet ist.

§ 11
Pflichten und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

(1) [1]Die Kindertagesstätten können die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. [2]Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten zu sorgen. [3]Kann ein Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(2) [1]Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. [2]Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Entwicklungsgespräche mit pädagogischem Personal zu führen.

(3) [1]Kinder die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. [2]Erkrankungen sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(4) [1]Wenn ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) leidet oder in Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 IfSG aufgetreten ist, darf es die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. [2]In diesen Fällen ist die Kindertagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen. [3]Die Leitung der Kindertagesstätte kann in diesen Fällen die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(5) Erwachsene, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 IfSG leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht betreten.

(6) [1]Alle nicht sichtbaren Besonderheiten des Kindes sind der Kindertagesstätte mitzuteilen. [2]Darunter zu verstehen: Allergien, Unverträglichkeiten, organische Schwächen usw. [3]Auch Vorfälle mit möglichen Spätfolgen sind mitzuteilen (z.B. ein Sport- oder Autounfall ohne vermeintliche Verletzung).

(7) [1]Änderungen der Anschrift und der Telefonnummer der Personensorgeberechtigten sind der Kindertagesstätte innerhalb einer Woche mitzuteilen. [2]Es besteht auch eine Mitteilungspflicht bei Änderung des Personensorgerechts. [3]Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

§ 12
Betreuung auf dem Wege

[1]Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zu und von der Kindertagesstätte zu sorgen. [2]Zusätzlich abholberechtigte Personen müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13
Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte befristet ausgeschlossen werden, wenn

a) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fernbleibt,

b) die Benutzungsgebühr länger als zwei Monate nicht entrichtet wird,

c) die vereinbarten Betreuungszeiten beharrlich nicht beachtet werden,

d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Betreuungsplatz erhalten haben,

(2) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) aufgrund persönlicher Defizite eine Integration in die Gruppensituation nicht möglich ist oder eine Gefährdung anderer Kinder nicht auszuschließen ist,

b) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch im Sinne des § 11 Abs. 1 nicht mehr interessiert sind,

c) die pädagogischen Grundsätze, welche in der Konzeption der Einrichtung beschrieben sind, von den Personensorgeberechtigten nicht akzeptiert werden und kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung zum Wohle des Kindes besteht.

(3) [1]Über den befristeten bzw. dauerhaften Ausschluss eines Kindes entscheidet die Verwaltung auf Vorschlag der Leitung der Kindertageseinrichtung. [2]Vor Ausschluss des Kindes sind die Personensorgeberechtigten des Kindes zu hören. [3]Der Ausschluss ist den Personensorgeberechtigten unter Fristsetzung von zwei Wochen bekannt zu geben. [4]Eine sofortige Entscheidung in Fällen des Abs. 4 und aus sonstigen dringenden Gründen bleibt hiervon unberührt.

(4) [1]Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. [2]§ 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 14
Haftung

(1) [1]Die Stadt haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. [2]Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) [1]Für Schäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. [2]Eine Haftung der Stadt wegen eventueller Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt unberührt.

§ 15
Gebühren

Die Stadt Lauf a.d.Pegnitz erhebt für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Lauf a.d.Pegnitz vom 06. Mai 2026 außer Kraft.

Lauf an der Pegnitz, *„Datum“*
Stadt Lauf a.d.Pegnitz

Erster Bürgermeister
Thomas Lang